

	Markt und Mittelstand - M & M - de			Print
	Medientyp:	Fachpresse	Gedruckte Auflage:	100.353
	Veröffentlichungsdatum:	05.05.2017	Verkaufte Auflage:	20.978
	Seite:	26	Verbreitete Auflage:	99.206
			Reichweite:	517.392

„Keine Zocker-Rente“

Das neue Sozialpartnermodell schafft die Mindestzusage ab.



Michael Hopstädter ist Geschäftsführer von Longial.

Die Fragen stellte Jens Kemle

MIT EINEM NEUEN GESETZ will der Staat die bAV für Arbeitnehmer attraktiver machen – vor allem mit Blick auf den Mittelstand. Michael Hopstädter, Geschäftsführer der bAV-Beratung Longial, erklärt die Vorteile des neuen Sozialpartnermodells.

Zum 1. Januar 2018 tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) in Kraft. Wie relevant ist das neue Gesetz für Mittelständler?

Sehr relevant. Schließlich soll das neue Gesetz dazu beitragen, dass mehr kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) eine bAV anbieten.

Wie soll das gelingen?

In den drei bisher bestehenden Modellen Leistungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage und Beitragszusage mit Mindestleistung haften Unternehmen mit eigenen Mitteln, wenn ihr bAV-Anbieter etwa durch einen Bankrott ausfällt. An diesem Punkt setzt das BRSG mit dem Sozialpartnermodell an. Denn diese Haftung fällt weg.

Wie funktioniert das neue Modell?

Um seinen Angestellten eine bAV anbieten zu können, benötigt der Arbeitgeber einen Arbeitgeberverband und eine Gewerkschaft. Diese Sozialpartner suchen sich eine bestehende Versorgungseinrichtung

– das können Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen sein. Die Versorgungseinrichtung zahlt später eine lebenslange Rente aus.

Wer haftet im Endeffekt für das Geld, wenn das nicht mehr die Unternehmen tun?

Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht durch die Bafin. Darüber hinaus müssen sich die Tarifparteien aktiv einbringen und fungieren etwa als zusätzliche Kontrollinstanz für die Auswahl der Kapitalanlagen.

Wie wirkungsvoll sind diese Kontrollen?

An einen Zusammenbruch der Versorgungseinrichtungen glaube ich nicht. Neben dem Arbeitgeber trägt ja auch die Versorgungseinrichtung weniger Risiken. Denn die Höhe der Rente steht bei Vertragsabschluss nicht fest. Und die Höhe des Rentenbezugs ist auch nicht lebenslang garantiert.

Das klingt nicht gerade sexy.

Die Rente müsste zwar gesenkt werden, wenn die Summe der Kapitalanlagen einen bestimmten Wert unterschreitet. Gleichzeitig wird sie aber auch erhöht, wenn ein bestimmter Wert überschritten wird. Mit diesem Korridor können auch Erschütterungen am Kapitalmarkt ausgeglichen werden, ohne dass die Renten sinken. Von einer „Zocker-Rente“ ist die Zielrente also weit entfernt.

Eine weitere Neuerung ist das Optionsmodell. Was bedeutet das?

Damit kann das Unternehmen auf einen Schlag ein Versorgungssystem durch Entgeltumwandlung für alle Mitarbeiter einrichten. Auf diese Weise ist es deutlich simpler als die bisherigen Lösungen.

Müssen Unternehmen das neue Sozialpartnermodell anwenden?

Keineswegs – die alte bAV bleibt weiterhin bestehen. Unternehmen können die neue Zielrente und die bekannten Garantiemodelle sowohl nebeneinander als auch in Kombination nutzen. <<

jens.kemle@marktundmittelstand.de